

# **Satzung des EventKultur Club e.V. (EKC)**

## **§ 1**

### **Name, Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „EventKulturClub e.V. (EKC)“ und hat seinen Sitz in 63179 Obertshausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereines**

Zweck des Vereines ist die Förderung Kulturschaffender aus allen Bereichen der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst, ob Einzelpersonen /-interpreten oder künstlerische Gemeinschaften, Kooperationen oder Gruppen im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen.

Der Verein kann zur Erreichung des Zweckes selbst Veranstaltungen organisieren und durchführen.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt die Förderung des ehrenamtlichen Engagements und gemeinnütziger kultureller Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken eingesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergünstigungen aus den Mitteln des Vereins. Durch Ausgaben die nicht dem Zweck des Vereines entsprechen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen darf kein Mitglied des Vereins und keine Person begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- durch die Ausrichtung von Veranstaltungen, die etablierte – wie auch Nachwuchs-Künstler einem breiten Publikum vorstellen.
- durch die Mitgestaltung von Veranstaltungen anderer (z.B. anderer Vereine) zur kulturellen Ergänzung des Programms unter der Vorgabe, entsprechend dem Veranstaltungsprofil künstlerischen und kulturellen Präsentationen / Darbietungen eine Bühne zu geben. Der Verein sorgt dabei für die entsprechende Ausgestaltung des Präsentationsumfeldes und die notwendige Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung.
- Durch Ausstellungen, Events und Präsentationen als Eigenveranstaltungen oder Nebenveranstaltungen (z.B. Foyerpräsentationen bei Konzertveranstaltungen)

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen und Personengemeinschaften, Verbände und Organisationen werden (im folgenden unter dem Begriff „Mitglied“ genannt.) ohne Unterschied von Rasse, Nationalität, Herkunft, Geschlechtes und Religion.

Das Mindestalter der Mitglieder beträgt 18 Jahre (vollendet).

Jedes Mitglied (Verein) muss beim Aufnahmeantrag die Satzung durch Unterschrift anerkennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, entscheidet auf die schriftlich eingereichte Beschwerde des Antragstellers die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Jedes Mitglied zahlt einen Aufnahmebeitrag von Euro 20. Ein Jahresbeitrag zur Mitgliedschaft wird erhoben. Über Beitragserhöhungen und -senkungen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins, Verbandes, usw.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund grober Verletzung oder Missachtung der Satzung und Vereinsinteressen, erfolgt durch den Beschluss einer ordentlichen oder einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft können keine Ansprüche erhoben werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung ist dann immer beschlussfähig. Optional bleibt die zusätzliche Veröffentlichung in regionale Medien vorbehalten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von einem Vorstandsmitglied oder einem legitimierten Vertreter des Vorstandes des Mitgliedes wahrgenommen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel / 33% der Mitglieder es verlangen.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Tage einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Rechner
- b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c. Neuwahl des Vorstandes (siehe § 9 der Satzung)
- d. Wahl von zwei Kassenrevisoren für zwei Jahre.
- e. Satzungsänderungen und evtl. Mitgliedsbeiträge

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen, Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

## § 9

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, zugleich Ressortleiter für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit einem Rechner und einem Schriftführer.
- b. dem erweiterten Vorstand von vier Beisitzern.

Der Vorstand wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Zum Vorstandsmitglied kann jedes Einzelpersonen-Mitglied gewählt werden. Im Fall einer Vereinsmitgliedschaft von Vereinen, Organisationen oder Personengemeinschaften können nur deren Vorstände oder legitimierte Personen gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes bestimmen. Die Amtszeit des vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedes endet in der darauf folgenden Mitgliederversammlung, wenn es nicht bestätigt wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (oben a), d.h. dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, den Rechner und dem Schriftführer vertreten. Von diesen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt, wobei jedoch mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, zusammen mit einem beliebigen andern Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, handeln muss.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, ausgenommen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Einberufung der Jahreshauptversammlung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig abzuhaltenden Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen wie auch die Auflösung des Vereins können ausschließlich durch eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Sofern durch die Mitgliederversammlung nicht anderes beschlossen wird, können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein liquidieren.

Das nach Abschluss der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Obertshausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und das ehrenamtliche Engagement im Sinne der Satzung in der Stadt Obertshausen zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Ernennung ständige Ausschüsse zu bilden, welche die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Die Ausschüsse können aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Personen bestehen. Der Vorstand kann einen Ausschuss jederzeit wieder auflösen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2010.